



SATZUNG

über den Betrieb und die Benutzung des Erlebnisbades des Marktes Hirschaid (Betriebs- und Benutzungssatzung Erlebnisbad)

vom 27.02.2007 in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.04.2007,
geändert am 15.12.2011, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2012

Der Markt Hirschaid erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Erlebnisbades des Marktes Hirschaid (Betriebs- und Benutzungssatzung Erlebnisbad)

§ 1

ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG; GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Markt Hirschaid betreibt und unterhält ein Erlebnisbad als öffentliche, dem Gemeingebrauch dienende Einrichtung im Sinne von Art. 21 Abs. 4 der Bayer. Gemeindeordnung (GO). Das Erlebnisbad ist Gemeindeeigentum.
2. Mit dem Betrieb des Erlebnisbades werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 in der jeweils geltenden Fassung, und zwar insbesondere zur Förderung der Gesundheitspflege und der körperlichen Ertüchtigung verfolgt.
3. Die zur Deckung der Kosten des Erlebnisbades erforderlichen Zuschüsse (Zuschussbedarf) werden vom Markt geleistet. Sollten durch den Betrieb des Erlebnisbades Gewinne (Überschüsse) erzielt werden, so dürfen sie nur für dessen satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Markt erhält keine Gewinnanteile und als Eigentümer des Erlebnisbades auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Erlebnisbades.
4. Zu Lasten des Erlebnisbades darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Erlebnisbades fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Erlebnisbades wird das verbleibende Vermögen (§ 4 Abs. 2 Gemeinnützigkeitsverordnung) ausschließlich der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung zugeführt.

§ 2
GRUNDLAGEN DES BENUTZUNGSRECHTS;
BENUTZUNGSBERECHTIGTER PERSONENKREIS

1. Die Benutzung des Erlebnisbades richtet sich nach dieser Satzung und nach der gesondert erlassenen Gebührensatzung. Beide Satzungen sind für die Badegäste verbindlich.

Mit der Lösung des Eintrittstickets unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung, sowie der zur Aufrechterhaltung der Badeordnung und der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen des Badepersonals.

2. Das Erlebnisbad steht (vorbehaltlich des § 3) während der Betriebszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung.

§ 3
EINSCHRÄNKUNG DES BENUTZUNGSRECHTES

1. Von der Benutzung des Erlebnisbades sind ausgeschlossen
 - a) Personen, die
 - an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
 - offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden),
 - b) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - c) mit Ungeziefer behaftete Personen,
 - d) Personen, die Tiere mit sich führen.
2. Kindern bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres sowie Blinden ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung einer verantwortlichen volljährigen Person gestattet. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgerechtigten oder anderweitig geeigneten Begleitperson gestattet.
3. Personen, die im Erlebnisbad gegen die Sicherheit und Ordnung, gegen Sitte und Anstand oder gegen die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, werden unverzüglich aus dem Bad verwiesen. Diese können bis zur Dauer von drei Jahren von der weiteren Benutzung des Bades ausgeschlossen werden. Auch bei geringfügigen Verstößen kann das gemeindliche Aufsichtspersonal Benutzer jederzeit aus dem Bad verweisen. Bei Verweisung aus dem Erlebnisbad werden bereits entrichtete Gebühren nicht zurückerstattet.
4. Gewerbliche Tätigkeiten im Erlebnisbad durch Dritte, z. B. Schwimmunterricht und Wassergymnastik, bedürfen der gemeindlichen Genehmigung. Sie werden je nach den betrieblichen Erfordernissen nur in Ausnahmefällen zugelassen.

§ 4

BENUTZUNG DES ERLEBNISBADES DURCH GESCHLOSSENE GRUPPEN

1. Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Erlebnisbades durch geschlossene Gruppen (Schulen, Vereine, Verbände und dergleichen). Die Badbenutzer aus den Reihen dieser Personengruppen sind gegenüber anderen Benutzern grundsätzlich nicht bevorrechtigt.
2. Die näheren Einzelheiten über die Benutzung des Erlebnisbades durch die in Absatz 1 genannten Personengruppen werden allgemein oder für den Einzelfall durch schriftliche Vereinbarung geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.
3. Bei jeder Benutzung des Erlebnisbades durch geschlossene Gruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und der Gemeindeverwaltung zu benennen. Die Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen des Marktes eingehalten werden.

§ 5

BETRIEBSZEITEN UND BENUTZUNGSDAUER

1. Die Betriebszeiten (Öffnungszeiten) des Erlebnisbades werden vom Markt festgesetzt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag in der Eingangshalle des Erlebnisbades bekannt gegeben.
2. Eine halbe Stunde vor Betriebsschluss sind alle Schwimmbecken und sonstige Einrichtungen (z. B. Solarium, Dampfbad, Infrarot-Wärmesauna), sowie das Außengelände zu verlassen.
3. Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.

§ 6

ZUGANG ZUM BAD

Der Zugang zum Erlebnisbad und zur Liegewiese ist für Badegäste nur durch die Eingangsdrehkreuze zulässig. Eine Stunde vor Ablauf der Betriebszeit ist ein Eintritt in das Bad nicht mehr möglich.

§ 7

AUFBEWAHREN VON KLEIDERN; GELD UND WERTSACHEN

1. Nach Einwurf des vorgeschriebenen Geldbetrages bzw. Einschleusen der Wertkarte in den Kassenautomaten erhält der Benutzer ein Ticket, welches gleichzeitig das Drehkreuz freigibt.
2. Zum Aus- und Ankleiden sind die zugewiesenen Umkleidekabinen zu benutzen. Während des Aus- und Ankleidens sind die Kabinen zu schließen. Nach dem Auskleiden hat der Badegast seine Kleidung, Geld und Wertsachen in einem freien Garderobenschrank aufzubewahren. Größere Gegenstände (Koffer und ähnliches) können nicht zur Aufbewahrung abgegeben werden. Um den im Schloss steckenden Schlüssel drehen und abziehen zu können, muss das Ticket oder eine 50 Cent-Geldmünze in das Pfandschloss eingesteckt bzw. geworfen werden.

Der Garderobenschlüssel, der an einem Plastikarmband befestigt ist, ist für das Aufsichtspersonal sichtbar am Handgelenk zu tragen.

3. Nach dem späteren Öffnen des Schrankes, bei dem der Schlüssel im Schloss wieder blockiert wird, erhält der Badegast das Ticket oder die Geldmünze zurück.
4. Bei Verlust des Schlüssels wird das im Garderobenschrank Aufbewahrte erst nach ausreichender Prüfung des Eigentumsanspruchs herausgegeben. Für den verlorenen Schlüssel hat der Badegast Wertersatz zu leisten.

§ 8 BADEKLEIDUNG

1. Die Benutzung der Schwimmhalle ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft das Aufsichtspersonal.
Im Eingangsbereich ist der Aufenthalt in Badekleidung verboten.
2. Die Gänge in den Umkleidekabinen zu den Duschräumen, die Duschräume selbst und die Schwimmhalle dürfen nur mit Badeschuhen oder barfuß betreten werden.
3. Die Badekleidung darf in den Schwimmbecken und Umkleidekabinen usw. nicht gewaschen und nicht ausgewrungen werden.

§ 9 KÖRPERREINIGUNG

1. Der Badegast hat sich vor Betreten der Schwimmhalle in den Duschräumen gründlich zu reinigen.
2. In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden; auch der Gebrauch von Hautpflegemitteln vor und während der Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.

§ 10 ORDNUNG UND SICHERHEIT

1. Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn behindert, belästigt, gefährdet oder geschädigt wird. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was gegen Ordnung und Sicherheit im Bad und gegen Sitte und Anstand verstößt.
2. Die Einrichtungen des Erlebnisbades sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Jede Beschädigung oder Verunreinigung des Erlebnisbades und seiner Einrichtungen sowie seiner Grünanlagen und Anpflanzungen (auch Kunstpflanzen) ist untersagt. Der Verursacher ist zum Schadenersatz verpflichtet.
Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Ansprüche können nicht berücksichtigt werden.
3. Bei Verunreinigung des Erlebnisbades hat der Verursacher eine Reinigungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Reinigungsgebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung.

§ 11 ALLGEMEINE ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

1. Im Erlebnisbad ist insbesondere untersagt:
 - a) jede Lärmbelästigung durch Schreien, Singen und Pfeifen, der Betrieb von Radio- und Fernsehgeräten, von MP3-Playern, von Walkman-Handys sowie die Benutzung von Musikinstrumenten, Foto-Handys und Fotoapparaten,
 - b) jeder Unfug, insbesondere das Herumtoben in den Gängen und auf den Beckenumgängen,
 - c) das Rauchen sowie der Genuss von Kaugummi in sämtlichen Räumen und Becken des Erlebnisbades,
 - d) das Ausspucken auf den Fußboden und in die Schwimmbecken und jede andere Verunreinigung des Erlebnisbades und des Badewassers,
 - e) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen aller Art (Dosen, Papier, usw.),
 - f) die Beschädigung oder Beseitigung von Absperrungen,
 - g) das Mitbringen von Speisen und Getränken in die Schwimmhalle sowie deren Verzehr,
 - h) Rettungsgeräte zu beschädigen oder missbräuchlich zu verwenden (z. B. als Handtuchablage),
 - i) das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
 - j) das Umkleiden außerhalb der Umkleideräume,
 - k) die Benutzung des Mutter- und Kindbeckens für Kinder über 6 Jahre.
2. Für Abfälle sind die dafür vorgesehenen Abfallkörbe zu benutzen.
3. Die im Erlebnisbad angebrachten Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstigen Hinweise sind zu beachten; sie dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.
4. Fahrzeuge aller Art sind auf den hierfür außerhalb des Erlebnisbades vorgesehenen Plätzen abzustellen. Dienst- und Personalräume des Erlebnisbades dürfen vom Badegast nicht betreten werden.

§ 12 ORDNUNGSVORSCHRIFTEN ÜBER DIE BENUTZUNG DER SCHWIMMBECKEN

1. Das Schwimmerbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen sich nur in den entsprechend tiefen Becken aufhalten, in denen sie mühe- und gefahrlos stehen können.
2. Aqua-Jogger dürfen nur in der am Rand vorgesehenen Bahn joggen. Die Aqua-Jogger haben sich hintereinander zu bewegen.
3. Die Startblöcke dürfen nur benutzt werden, wenn sie vom gemeindlichen Aufsichtspersonal freigegeben werden. Während des Springens ist das Schwimmen

im Sprungbereich verboten. Der Springer hat sich vor jedem Sprung zu vergewissern, dass der Schwimbereich im Schwimmbecken frei ist.

4. Es ist vor allem untersagt:
 - a) andere Badegäste unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder durch sportliche Übungen zu belästigen (für sportliche Schwimmer ist eine abgegrenzte Sportschwimmerbahn bereitgestellt),
 - b) vom Beckenrand oder anderen Stellen aus in das Schwimmbecken zu springen,
 - c) außerhalb der Treppen und Leitern das Schwimmbecken zu verlassen,
 - d) an den Einsteigleitern, Haltestangen und Absperrungen zu turnen,
 - e) außerhalb der Becken mit Bällen zu spielen (erlaubt sind nur mit dem Mund aufblasbare Wasserbälle); Schnorchelgeräte, Taucherbrillen mit Kunststoffgläsern und kleine Luftmatratzen sind nur in den Nichtschwimmerbecken erlaubt,
 - f) in allen Schwimmbecken Badeschuhe, Flossen und Handpaddle zu benutzen.
5. Schwimmflügel und –reifen, Aqua-Noodles und ähnliche Hilfsmittel dürfen nur in den Nichtschwimmerbecken verwendet werden.
6. Die Eltern und aufsichtspflichtigen Personen haben die unter ihrer Aufsicht stehenden Kinder auf die Gefahren des Schwimmbeckens aufmerksam zu machen. Der Begriff „Schwimmbecken“ gilt für alle im Bad befindlichen Becken, wie Schwimmerbecken, Nichtschwimmerbecken, Mutter-Kind-Becken, Erlebnisbecken und Außenbecken.
7. Die Benutzer der Wasserrutsche haben den Aushang an der Rutsche zu beachten. Dem Personal ist Folge zu leisten.

§ 13 HAFTUNG DES MARKTES

1. Die Benutzung des Erlebnisbades, des Außengeländes und seiner Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde und des Aufsichtspersonals zu beachten hat. Der Markt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Erlebnisbades ergeben nur dann, wenn seinen Bediensteten oder einer Person, deren sich der Markt zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und nachgewiesen wird.
2. Der Markt haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die den Badegästen durch andere zugefügt werden, sowie nicht für Schäden, die infolge unberechtigter Benutzung von Garderobenschlüsseln entstehen. Er übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die den auf dem Parkplatz des Erlebnisbades abgestellten Fahrzeugen zugefügt werden (Diebstahl, Einbruch, Sachbeschädigung o.ä.)
3. Für Kleidung und Gegenstände, die in den abgesperrten Garderobenschränken aufbewahrt werden, haftet der Markt nur bis zum Betrag von 150,00 € ausgenommen sind Bargeld und Wertgegenstände.

4. Schadensfälle, insbesondere Körperverletzungen, sind dem gemeindlichen Aufsichtspersonal stets unverzüglich anzuzeigen.

§ 14 HAFTUNG DER BADEGÄSTE

Jeder Badegast ist verpflichtet, den dem Markt vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schaden zu ersetzen.

§ 15 FUNDSACHEN

Gegenstände, die im Erlebnisbad gefunden werden (Fundsachen) sind beim Aufsichtspersonal abzugeben; sie werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 16 AUF SICHT

Das gemeindliche Aufsichtspersonal hat für Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Erlebnisbad zu sorgen. Es trifft die hierzu nötigen Anordnungen, denen sofort Folge zu leisten ist.

Der aufsichtsführende Schwimmmeister oder dessen Gehilfe übt das Hausrecht im Erlebnisbad aus. Widersetzungen bei Verweisung aus dem Erlebnisbad (§ 3 Abs. 3) ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. Die Bediensteten des Erlebnisbades dürfen keine Trinkgelder oder sonstige Geschenke entgegennehmen.

§ 17 GEBÜHREN

Für die Benutzung des Erlebnisbades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der näheren Regelung in der gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 18 ZUWIDERHANDLUNGEN

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit (§§ 9, 10, 11 und 12) zuwiderhandelt.
2. eine, der in §§ 3, 5, 6, 7, 8, 9, 15 und 17 genannten Vorschriften verletzt.

§ 19 INKRAFTTRETEN

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.11.2000 außer Kraft.
2. Abweichend von Absatz 1 treten mit Änderungssatzung § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 12 Abs. 4 Ziffer a) am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hirschaid, den 15.01.2012
MARKT HIRSCHAID
Schlund
Erster Bürgermeister